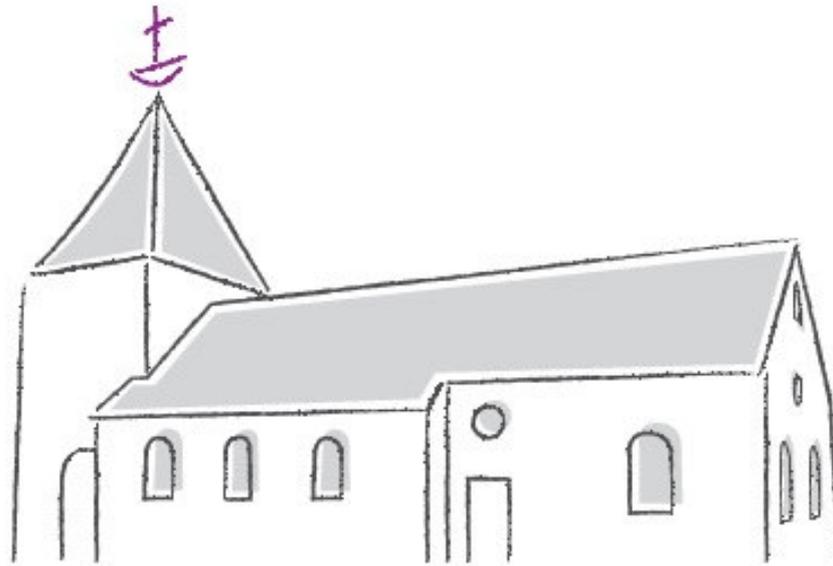


Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen



**Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde  
Bremen-Seehausen**



Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde  
Bremen-Seehausen

herausgegeben von der Gemeindevertretung

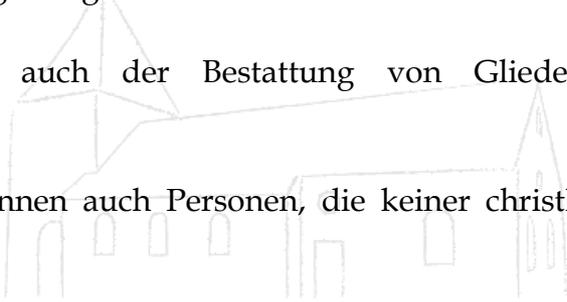
03.07.2020 (Aktuelle Auflage)

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

Allgemeines

§ 1

1. Der Friedhof zu Seehausen, gelegen an der Seehauser Landstr. Nr. 166, ist Eigentum der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen – vertreten durch den Vorstand (im Folgenden „Gemeinde“ genannt). Er umfasst derzeit die im Grundbuch von Bremen VL 81 Blatt 362 eingetragenen Parzellen 104, 102/3 (sogenannter alter Friedhof) und 59, 60 (sogenannter neuer Friedhof). Falls der Friedhof erweitert wird, soll die Friedhofsordnung auch für die neuen Flächen Gültigkeit haben.
2. Der Friedhof dient der Bestattung der Glieder dieser Kirchengemeinde, die nach Maßgabe dieser Ordnung ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle gehabt haben, sowie ihrer Angehörigen im Sinne dieser Friedhofsordnung.
3. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Gliedern anderer christlicher Kirchengemeinden.
4. Auf dem Friedhof können auch Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, bestattet werden.

  
Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde  
Bremen-Seehausen

§ 2

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Kirchenvorstand. Dieser kann gewisse Aufgaben einem Friedhofsausschuss oder einer Person (Friedhofsverwalter) übertragen, die dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich sind.
2. Der Kirchengemeindeführer der Bremischen Evangelischen Kirche führt die Rechtsaufsicht.

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

**§ 3**

1. Alle Grabstellen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte daran können nur nach Maßgabe der Friedhofsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erworben werden. Ein Erwerb oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes entgegen den Vorschriften dieser Ordnung ist unwirksam.
2. Über alle Grabstellen des Friedhofes wird ein Grabstellenverzeichnis geführt. Aus ihm sollen die Nutzungsberechtigten, Beginn und Ende des Nutzungsrechtes, die Namen der in den Gräbern bestatteten Personen, die Bestattungsdaten und die Ruhefristen zu ersehen sein. Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

**Ordnungsvorschriften**

**§ 4**

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen, insbesondere des Kirchenvorstandes bzw. der von ihm beauftragten Personen, ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 6 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
3. Es ist insbesondere unzulässig, auf dem Friedhof:
  - a) an Sonn- und Feiertagen außer leichten Säuberungshandgriffen zu arbeiten;
  - b) Tiere frei herumlaufen zu lassen;
  - c) ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes oder einer von ihm beauftragten Person die Wege mit Fahrrädern oder Fahrzeugen zu befahren;
  - d) Gräber, Einfriedungen, Anpflanzungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten;
  - e) zu lärmern oder sonst wie Anstoß zu erregen, insbesondere ist Kindern das Spielen auf dem Friedhof untersagt;
  - f) ohne ausdrückliche Genehmigung des Kirchenvorstandes Druckschriften zu verteilen, Blumen, Kränze oder andere Waren aller Art feilzuhalten und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - g) verwelkte Blumen, Kränze, Papier und anderen Abraum, ferner Ton-, Glasscherben und Steine sowie auch überflüssige Erde an anderen als den jeweils hierzu bestimmten Plätzen abzulegen;

**Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen**

- h) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder abzuschneiden sowie solche und andere Gegenstände von Gräbern und Anlagen zu entfernen, zu beschmutzen oder zu beschädigen.
- 4. Mit den allgemeinen Einrichtungen - wie Wasserzapfstellen und Gerätschaften - des Friedhofes ist pfleglich umzugehen.
- 5. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen vorstehende Regeln wird der Kirchenvorstand die Betreffenden zur Rechenschaft ziehen. Er ist insbesondere berechtigt, alle eingetretenen Schäden auf Kosten der Betreffenden beseitigen zu lassen.

**Nutzungsrecht**

**§ 5**

- 1. Das Nutzungsrecht besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstelle nach Maßgabe dieser Ordnung und in der Verpflichtung, die Grabstelle in würdigem Zustand zu halten.
- 2. Die Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb der Dauer des Nutzungsrechtes gestattet.
- 3. Das Nutzungsrecht kann von Mitgliedern einer Kirchengemeinde erworben werden, ebenfalls von Personen, die nicht Mitglied in einer christlichen Kirche sind.
- 4. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der jeweils gültigen Gebühr durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben und durch Aushändigung einer Urkunde bescheinigt.
- 5. Bei einem Todesfall ist das Nutzungsrecht der Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist des Beigesetzten zu verlängern. Sollte bis zum Ablauf der Ruhefrist keine Beisetzung erfolgt sein, kann das Nutzungsrecht um 5 Jahre oder ein Vielfaches davon verlängert oder die Grabstelle aufgegeben werden.
- 6. Nutzungsrechte werden bei Erdbestatteten für die Dauer von 25 Jahren und bei Feuerbestatteten für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

§ 6

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen. Die Ausübung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die berechtigte Person im Grabstellenverzeichnis eingetragen ist. Der Kirchenvorstand bzw. Friedhofsverwalter kann die Vorlage der Urkunde verlangen.

2. Das Nutzungsrecht darf an Familienangehörige übertragen werden.

Als Familienangehörige gelten:

- a) der Ehepartner / die Ehepartnerin
- b) die Eltern, Kinder und Enkelkinder
- c) Geschwister

Die Übertragung bedarf der Zustimmung des vorgesehenen Nutzungsberechtigten und des Kirchenvorstandes.

3. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 7

1. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehepartner über. Ist kein Ehepartner vorhanden oder ist er von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann der Kirchenvorstand das Nutzungsrecht auf Antrag einem Angehörigen im Sinne des § 6 Abs. 2 übertragen. Falls keine Einigung erzielt wird, kann der Kirchenvorstand das Nutzungsrecht auf einen der Erbberechtigten durch Beschluss übertragen.

2. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand die Übertragung des Nutzungsrechtes ausnahmsweise auch an andere Personen zulassen. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis einer Erbauseinandersetzung zu verlangen.

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

§ 8

1. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird erst mit der Umschreibung im Grabstellenverzeichnis wirksam.
2. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig, sofern keine Bestattung erfolgte.
3. Wenn die Umschreibung infolge Todes des Nutzungsberechtigten erforderlich wird, so erlischt das Nutzungsrecht, wenn die Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres beantragt wird. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand Fristverlängerung gewähren.
4. Der Kirchenvorstand oder sein Beauftragter soll den Nutzungsberechtigten auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechtes und auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Verlängerung oder Umschreibung rechtzeitig schriftlich hinweisen. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten ist an Angehörige heranzutreten.

§ 9

1. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt. Die laut geltender Gebührenordnung dafür anfallenden Kosten werden bei Erwerb bzw. Verlängerung der Grabstelle fällig. Für am 01.08.2020 schon bestehende Nutzungsrechte wird die Gebühr bei Ablauf des Nutzungsrechtes fällig.
2. Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchenvorstand ohne Entschädigung vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstelle nicht nach den Vorschriften dieser Ordnung angelegt oder wenn sie vernachlässigt wird, sofern drei schriftliche Mahnungen mit Fristsetzung und dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes erfolglos geblieben sind. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, wird die Aufforderung für einen Monat auf der Webseite der Gemeinde (§ 24 Abs. 1) und in deren Schaukästen veröffentlicht. In der Tagespresse („Weser-Kurier“ / „Bremer Nachrichten“) wird auf diese Bekanntmachung hingewiesen.
3. Eine Abgabe oder Übertragung von Grabstellen entgegen den Vorschriften dieser Ordnung und ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes ist unwirksam.
4. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Kirchenvorstand eine Anschriftenänderung unverzüglich mitzuteilen.

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt der Kirchenvorstand über die Grabstelle.

**Bestattungsvorschriften**

**§ 10**

1. Die Bestattung Verstorbener ist nach vorheriger Anmeldung bei dem Pastor bzw. der Pastorin und nur mit dessen bzw. deren Genehmigung gestattet.
2. Die Sterbeurkunde ist in der Gemeinde vorzulegen.
3. Bestattungen finden nur an Werktagen statt.
4. Tag und Stunde der Bestattung setzt der Pastor bzw. die Pastorin fest.
5. Der Kirchenvorstand kann die Kirche für Trauerfeiern für Verstorbene, die einer christlichen Gemeinde angehört haben, zur Verfügung stellen. Trauerfeiern ohne einen Pastor bzw. eine Pastorin dürfen in der Kirche nicht abgehalten werden.
6. Der Sarg darf erst am Tage der Bestattung in die Kirche gebracht werden.

Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde  
Bremen-Seehausen

**§ 11**

1. Für Amtshandlungen auf dem Friedhof ist der Pastor bzw. die Pastorin der Gemeinde zuständig.
2. Pastoren bzw. Pastorinnen anderer Kirchengemeinden haben zur Vornahme von Amtshandlungen bei Beerdigungen die Genehmigung des Gemeindepastors bzw. der Gemeindepastorin einzuholen.
3. Geistliche anderer Bekenntnisse und andere Pastoren bzw. Pastorinnen dürfen auf dem Friedhof bei Beerdigungen nur mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepastors bzw. der Gemeindepastorin öffentliche Gebete sprechen, Reden halten oder Grabzeremonien vornehmen. Dabei sind Äußerungen gegen das Christentum oder die christliche Kirche untersagt. Der Pastor bzw. die Pastorin der Gemeinde kann die vorherige Vorlage der

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

Rede in schriftlicher Form verlangen. Der Genehmigung bedürfen auch Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grab oder bei der Beerdigungsfeier vorgetragen werden sollen.

**§ 12**

Die Ruhefrist beträgt für Erdbestattete 25 Jahre und für Feuerbestattete 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann das Grab nicht erneut belegt werden.

**§ 13**

1. Ausgrabungen und Umbettungen sollen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden und des Kirchenvorstandes.
2. Ist die Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich geworden, so hat der Kirchenvorstand eine andere, möglichst gleichartige Grabstelle zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Umbettung von Aschenurnen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

**Grabstellen, Einfassungen und Bepflanzungen,**

**Anlage und Instandhaltung**

**§ 14**

Die Grabstellen sind spätestens, sofern die Witterungsverhältnisse es zulassen, drei Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und ordnungsgemäß instand zu halten. Der Kirchenvorstand entscheidet darüber, ob eine Grabstelle ordnungsgemäß instand gehalten worden ist.

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

**§ 15**

1. Die Tiefe der Gräfte richtet sich nach der Sarghöhe. Die Deckung des Sarges muss mindestens 100 cm betragen.
2. Bei der Urnenbeisetzung beträgt die Tiefe bis zum Deckel der Urne 65 cm.
3. Die Sargeinzelgräber haben auf dem Friedhof eine Länge von 200 cm und eine Breite von 80 cm, bei einer Mehrfachbelegung beträgt die Breite 70 cm pro Grabstelle.
4. Ein Grab kann innerhalb der Ruhefrist einen Sarg und bis zu drei Urnen aufnehmen.
5. Doppelgrabungen sind nicht gestattet.
6. Die Gemeinde hält mehrere Varianten an Urnengrabstellen vor, darunter Urnengrabstellen für vier Urnen sowie halbanonyme und anonyme Urnengrabstellen.
7. Eine Urnengrabstelle für vier Urnen hat ein Maß von 100 cm x 100 cm.

Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde  
Bremen-Seehausen

**§ 16**

1. Die Umrandungen richten sich nach der Grabgröße. Als Umrandungsarten gelten auf dem alten Friedhof Steineinfassungen und auf dem neuen Friedhof Steineinfassungen oder Buchsbaumhecken. Die Höhe der Einfassungen darf 20 cm nicht überragen.
2. Der kleine Randstreifen von 20-30 cm Breite und gegebenenfalls die Buchsbaumhecke um die Grabstelle herum sind von den Nutzungsberechtigten von Unkraut freizuhalten.
3. Die Versiegelung von Begräbnisstellen durch Platten, Planen o.ä. sowie Kieselabdeckungen ist verboten. Grababdeckungen dürfen nur maximal 30 Prozent der Graboberfläche abdecken.
4. Alle Grabstellen sind zu bepflanzen. Es dürfen nur geeignete Pflanzen verwendet werden. Sie dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

**Friedhofsordnung**  
**der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen**

5. Sträucher sind im Schnitt so zu halten, dass eine Höhe von höchstens 150 cm nicht überschritten wird. Stark wuchernde oder absterbende Gehölze, die über die vorgeschriebene Höhe hinausragen, sind zu beseitigen. Der Kirchenvorstand kann Nutzungsberechtigte zur Ausübung solcher Arbeiten unter angemessener Fristsetzung schriftlich auffordern. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann er die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
6. Verwelkte Blumen, Kränze und aller Abraum (zerbrochene Vasen etc.) sind von den Gräbern zu entfernen.
7. Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.
8. Das Abdecken der Gräber im Winter mit Tannengrün soll sich auf das notwendige Maß beschränken.
9. Gärtner, die in Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof arbeiten, müssen die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle (Kränze, Deckgrün etc.) vom Friedhof abtransportieren.
10. Anorganischer Blumenschmuck (Plastikblumen, etc.) ist gestattet, muss aber von den Nutzungsberechtigten abgeräumt und privat entsorgt werden. Eine Entsorgung über die Müllbehältnisse des Friedhofs ist nicht zulässig.
11. Das Aufstellen unpassender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen etc.) ist nicht gestattet.
12. Bänke dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsverwalters aufgestellt werden.
13. LED – Grablichter etc. sind von den Nutzungsberechtigten nach den hierfür geltenden Bestimmungen privat zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Müllbehältnisse des Friedhofs ist nicht zulässig.

**§ 17**

Wegen der schlechten Bodenverhältnisse sind die Grabreihen 1/01 bis 1/12 und zusätzlich die Grabreihen 1/29 bis 1/40 auf dem alten Friedhofsteil für Sargbestattungen gesperrt. Nicht betroffen von der Sperrung sind die Grabstellen Reihe 29 Nr. 13-21, Reihe 30 Nr. 16-21, Reihe 31 Nr. 16-19, Reihe 34 Nr. 16-19, Reihe 36 Nr. 15-17, Reihe 38 Nr. 15-16, Reihe 39

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

Nr. 11-13. Bei einer bereits vergebenen Grabstelle auf diesem Friedhofsteil wird dem Nutzungsberechtigten eine gleichwertige Grabstelle angeboten.

**§ 18**

Auf dem Friedhofsteil 1/01 bis 1/12 ist ein Urnenfeld angelegt. Die Urnengräber werden auf einer angelegten Fläche mit einer Stein- oder Metallplatte (40 cm x 40 cm) ebenerdig bedeckt. Es sind keine stehenden Steine oder Platten erlaubt. Die Fläche innerhalb der Einfassung des Urnenfeldes wird mit Pinienrinde o.ä. bedeckt.

**Grabmale, bauliche Anlagen**

**§ 19**

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und ihre Veränderung bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine.
2. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über die grundsätzliche Gestaltung von Grabfeldern Entscheidungen zu treffen.
3. Alle Grabstellen sollen sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einfügen.

**§ 20**

1. Jedes Grabmal ist seiner Größe entsprechend dauerhaft und frostsicher zu gründen. Demzufolge sind Grabmale aus Stein oder Metall auf Unterbauten (z.B. Steinsockel) zu setzen und mit diesen fest zu verbinden (Dübel). Holzgrabmale müssen mit einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit kräftigen Eisenstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.

## Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

2. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Teilen derselben sowie infolge von Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entsteht.
3. Insbesondere sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Nachbargrabstellen und deren Anlagen unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand zu bringen, wenn diese bei Beisetzungen durch Grabgrabungen und Trauergäste Schaden genommen haben.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nicht an den Grabmalen angebracht werden. Symbole auf Grabmalen können nur dann gestattet werden, wenn sie dem christlichen Glauben entsprechen. Eine endgültige Entscheidung trifft der Kirchenvorstand.
5. Wird an einem vorhandenen, bereits auf der Grabstelle befindlichen Grabmal vom Nutzungsberechtigten eine Änderung gewünscht, so ist auch hierfür die Genehmigung einzuholen. Nachschriften gelten nicht als Änderungen, wenn sie die Vollendung der ursprünglich beabsichtigten Maßnahmen darstellen.
6. Der Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsausschuss überprüft zweimal im Jahr bei einer Friedhofsbegehung die Standfestigkeit der Grabmale, teilt festgestellte Mängel den Nutzungsberechtigten mit und fordert sie unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel auf. Falls die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen oder das Nutzungsrecht zu entziehen. Auf den Entzug des Nutzungsrechtes finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde  
Bremen-Seehausen

### § 21

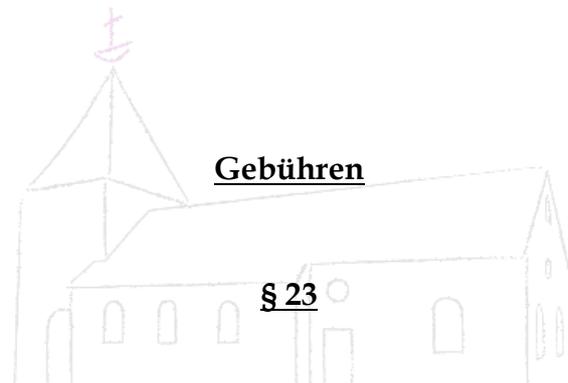
1. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales ist unter gleichzeitiger Vorlage einer Zeichnung in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 beim Kirchenvorstand bzw. dem Friedhofsverwalter einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten, insbesondere Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung ersichtlich sein. Das Gesuch muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes enthalten. Mit der Aufstellung eines Grabmals darf erst nach Erstellung der Genehmigung begonnen werden.

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

2. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so hat es der Nutzungsberechtigte innerhalb einer vom Kirchenvorstand zu setzenden Frist auf eigene Kosten zu entfernen.

**§ 22**

1. Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten abgeholt werden, fallen in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.



1. Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes werden Gebühren erhoben.
2. Für die Höhe der Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
3. Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen und können im Wege des Verwaltungsverfahrens beigetrieben werden.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofes von den Nutzungsberechtigten, und zwar jeweils nach der Anzahl der Gräber, Umlagen zu erheben.
5. Für Personen, die keiner christlichen Gemeinde angehören, verdoppeln sich die Grabstellen- und Bestattungsgebühren.

Friedhofsordnung  
der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen

Schlussbestimmungen

§ 24

1. Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet auf der Seite der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen unter kirche-bremen.de bekannt gemacht. Der genaue Link lautet:  
[https://www.kirche-bremen.de/gemeinden/51\\_st\\_jacobi\\_seehausen/51\\_st\\_jacobi\\_seehausen\\_friedhof.php](https://www.kirche-bremen.de/gemeinden/51_st_jacobi_seehausen/51_st_jacobi_seehausen_friedhof.php)  
Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der Tagespresse („Weser-Kurier“ / „Bremer Nachrichten“) hingewiesen. Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann im Gemeindebüro Seehauser Landstr. 166, 28197 Bremen eingesehen werden.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nach Absatz 1 tritt die vorangegangene Friedhofsordnung vom 17.04.2012 der Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde Bremen-Seehausen außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung vom 08.06.2020.

Genehmigt durch Beschluss des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche vom 03.07.2020

Ev.-Luth. Sankt Jacobi Kirchengemeinde  
Bremen-Seehausen

Bremen-Seehausen, den 03.07.2020